

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: ZPO § 256; RVO § 1418 Abs. 1; ArbGG § 72 Divergenzrevision, Streitwertrevision

Leitsätze:

Für eine Feststellungsklage dahin, daß eine Tätigkeit in der Vergangenheit auf Grund eines sozialversicherungs- und lohnsteuerpflichtigen Arbeitsverhältnisses und nicht auf Grund eines freien Mitarbeiterverhältnisses, geleistet worden ist, ist in aller Regel das Feststellungsinteresse dann zu bejahen, wenn es möglich ist, daß dem Kläger aus der unterbliebenen Beitragsleistung zur Sozialversicherung eine Rentenverkürzung droht; aber auch dann, wenn es nur um die Frage der richtigen Abführung der Sozialversicherungsbeiträge und um die Lohnsteuerpflicht geht, kann das Feststellungsinteresse bejaht werden, wenn die zuständigen Sozialversicherungsträger und Finanzbehörden glaubhaft zu erkennen geben, daß sie für diese Fragen von dem arbeitsgerichtlichen Feststellungsurteil ausgehen werden (im Anschluß an BAG 22, 332 [335 f.] = AP Nr. 79 zu § 611 BGB Fürsorgepflicht [zu 3. der Gründe]).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Aktenzeichen: 3 AZR 523/73

Urteil des BAG vom 10. Mai 1974

LAG Düsseldorf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

3 AZR 523/73

10 Sa 68/71 Düsseldorf

Urteilstenor zuge-
stellt am 10. Mai 1974

gez. Sürig,

Regierungshauptsekretär
als Urknndsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 19. April 1974 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Wagner und Hartmann für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 13. April 1973 - 10 Sa 68/71 - insoweit aufgehoben, wie es über die Kosten entschieden und die Feststellungsklage als unzulässig abgewiesen hat, die zum Gegenstand hatte, der Kläger sei bei der Beklagten in der Zeit vom 15. Juni 1966 bis zum 12. September 1970 als Arbeitnehmer in abhängiger Stellung tätig gewesen.
2. Insoweit wird die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Tatbestand:

Der Kläger war für die Beklagte in der Zeit vom 15. Juni 1966 bis zum 12. September 1970 tätig. Die Parteien streiten darüber, ob der Kläger, wie er behauptet hat, in dieser Zeit Arbeitnehmer oder entsprechend der Darstellung der Beklagten freier Mitarbeiter war.

I. Mit der im Oktober 1970 erhobenen Klage hat der Kläger beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an ihn ein Netto-restgehalt in Höhe von 499,92 DM für die Zeit vom 1. September bis 12. September 1970 zu zahlen;
2. die Beklagte zu verurteilen, an ihn seine Lohn-steuerkarte für 1970 sowie die Angestelltenver-sicherungskarte ausgefüllt herauszugeben;
3. festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, für ihn die Sozialabgaben für die Zeit vom 15. Juni 1966 bis 12. September 1970 nach den [jeweils näher angegebenen] Bezügen des Klägers in dieser Zeit zu zahlen;
4. festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, für den Kläger die Lohnsteuer für die Zeit vom 15. Juni 1966 bis 12. September 1970 entsprechend den [jeweils näher angegebenen] Bezügen des Klägers zu zahlen.

II. Das Arbeitsgericht hat in seinem am 2. Dezember 1970 ver-kündeten Urteil angenommen, der Kläger sei in der ganzen Zeit Arbeitnehmer gewesen. Es hat dem Klageantrag zu 1. in Höhe von 249,96 DM entsprochen und die Abweisung in Höhe von 249,96 DM damit begründet, insoweit habe der Kläger Urlaubsentgelt zu viel erhalten, das er nach dem einschlägigen Tarifvertrag sich von seinem Gehaltsanspruch abziehen lassen müsse.

Den Klageantrag zu 2. hat das Arbeitsgericht mit der Begründung abgewiesen, der Kläger habe nicht nachweisen können, daß er die streitigen Arbeitspapiere der Beklagten jeweils ausgehändigt habe.

Den Klageanträgen zu 3. und 4. hat das Arbeitsgericht entsprochen. Es hat seine Zuständigkeit für diese Klageanträge bejaht und zum Feststellungsinteresse des Klägers ausgeführt,

- 3 -

dieses sei gegeben; für den Klageantrag zu 3. sei in Betracht zu ziehen, daß die unterlassene ^{für} Abführung der Sozialversicherungsbeiträge wegen § 1418 Abs.1 RVO/die Zeit bis Ende 1968 nicht mehr nachgeholt werden könne und deshalb die unterbliebene Sozialversicherung wahrscheinlich das Altersruhegeld des Klägers verkürze, so daß dem Kläger wahrscheinlich ein Schadenersatzanspruch gegen die Beklagte zustehe. Für die Zeit ab 1. Januar 1969 sei nach der Erfahrung des Arbeitsgerichts davon auszugehen, daß die AOK als Einzugsstelle für ein Tätigwerden die Entscheidung des Arbeitsgerichts voraussetzt und sich diese auch zu eigen macht.

Für den Klageantrag zu 4. hat das Arbeitsgericht das Feststellungsinteresse mit der Begründung bejaht, auch hier kämen wegen der von der Beklagten nicht abgeführten Lohnsteuer Schadenersatzansprüche des Klägers gegen die Beklagte in Betracht, insbesondere deshalb, weil zum Teil [für die Zeit vom 1. Januar 1969 bis 12. September 1970] der Kläger nur ein Nettogehalt bezogen habe.

III. Gegen dieses Urteil des Arbeitsgerichts hat die Beklagte Berufung eingelegt mit dem Ziel der völligen Klageabweisung.

Der Kläger hat seine ihm zuerkannten Ansprüche verteidigt. Dabei hat er seine erstinstanzlichen Klageanträge zu 3. und 4. dahin geändert, daß er statt Feststellung Zahlung der gekennzeichneten Beträge durch die Beklagte an die AOK und an das Finanzamt verlangt hat. Er hat ferner beantragt,

festzustellen, daß er bei der Beklagten in der Zeit vom 15. Juni 1966 bis 12. September 1970 als Arbeitnehmer in abhängiger Stellung tätig war.

Das Landesarbeitsgericht hat durch Teilurteil vom 21. August 1972 die Berufung der Beklagten gegen ihre Verurteilung zur Zahlung von 249,96 DM zurückgewiesen und dabei zur Begründung eingehend dargelegt, für die Zeit vom 1. April 1968 bis 12. September 1970 sei der Kläger Arbeitnehmer der Beklagten gewesen.

Durch Schlußurteil vom 13. April 1973 hat das Landesarbeitsgericht für den Zahlungsantrag zu 3. den Rechtsweg zu den Gerichten für Arbeitssachen verneint und auf einen entsprechenden

Hinweis: Auch alle der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

Hilfsantrag des Klägers die Klage insoweit an das Sozialgericht Düsseldorf verwiesen. Für den Klageantrag zu 4. hat das Landesarbeitsgericht den Rechtsweg zu den Gerichten für Arbeitssachen bejaht, jedoch das Rechtsschutzinteresse verneint und die Klage insoweit als unzulässig abgewiesen. Den Feststellungsantrag hat das Landesarbeitsgericht als unzulässig abgewiesen mit der Begründung, es fehle das Feststellungsinteresse. Für diesen Feststellungsantrag hat das Landesarbeitsgericht den Wert des Streitgegenstandes auf 2.000,--DM festgesetzt.

Gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts hat der Kläger Revision eingelegt, mit der er lediglich den Feststellungsantrag weiterverfolgt.

Entscheidungsgründe:

I. Die Revision ist zulässig.

Die Revision ist von dem Landesarbeitsgericht nicht zugelassen worden, und der vom Landesarbeitsgericht für den Feststellungsantrag zugrundegelegte Streitwert übersteigt nicht, wie nach § 72 Abs.1 Satz 4 ArbGG erforderlich, die Revisionssumme (vgl. BAG 8, 52 [55] = AP Nr. 1 zu § 72 ArbGG Streitwertrevision [zu 1 b der Gründe]). Somit ist die Revision nur statthaft, wenn ein Fall der Divergenz im Sinne des § 72 Abs.1 Satz 2 oder Satz 3 ArbGG dargetan ist.

Dazu gehört nach der feststehenden Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts die Darlegung, daß das angefochtene Urteil einen abstrakten und die Entscheidung tragenden Rechtssatz aufgestellt hat, der im Widerspruch zu einem ebenso abstrakten und tragenden Rechtssatz des Bundesarbeitsgerichts - oder eines der in § 72 Abs.1 Satz 3 ArbGG genannten Gerichte - steht (BAG AP Nr. 26 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision). Der Kläger hat einen solchen



abstrakten Rechtssatz angegeben, der die Entscheidung des angefochtenen Urteils trägt und von einem abstrakten und tragenden Rechtssatz einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts abweicht.

1. Das Landesarbeitsgericht hat in der angefochtenen Entscheidung den Rechtssatz aufgestellt, einer Feststellungsklage über das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses fehle grundsätzlich dann das Feststellungsinteresse im Sinne des § 256 ZPO, wenn sie allein dazu diene, solchen Behörden eine Entscheidungshilfe zu liefern, die über die öffentlich-rechtlichen Ansprüche auf Leistung von Sozialversicherungsbeiträgen und Steuerforderungen zu befinden haben; in diesen Fällen komme ein Feststellungsinteresse nur dann in Betracht, wenn der Gesetzgeber ausdrücklich eine Bindungswirkung der arbeitsgerichtlichen Entscheidung für Rechtsverhältnisse, die nicht den Gerichten für Arbeitssachen zugeordnet seien, festgelegt habe. Unter Zugrundelegung dieses Rechtssatzes hat das Landesarbeitsgericht den Feststellungsantrag wegen mangelnden Feststellungsinteresses mit der Begründung abgewiesen, die Allgemeine Ortskrankenkasse und das Finanzamt, welche über die genannten öffentlich-rechtlichen Ansprüche zu befinden hätten, seien an ein dem Begehren des Klägers stattgebendes Feststellungsurteil der Gerichte für Arbeitssachen nicht gebunden.

2. Dieser vom Landesarbeitsgericht aufgestellte und seine Entscheidung tragende Rechtssatz weicht von dem vom Kläger in der Revisionsbegründung zitierten Rechtssatz ab, den der Fünfte Senat in dem Urteil vom 13. Mai 1970 - 5 AZR 385/69 - BAG 22, 332 [335 f.] = AP Nr. 79 zu § 611 BGB Fürsorgepflicht [zu 3. der Gründe] aufgestellt hat und der für die damalige Entscheidung tragend war. In der angezogenen Entscheidung stritten sich die Parteien darüber, ob der Arbeitgeber die Sozialversicherungsbeiträge von dem tatsächlich beitragspflichtigen Verdienst des Arbeitnehmers oder von einem zu niedrigen Verdienst berechnet und abgeführt hatte. Der Arbeitnehmer hatte auf Feststellung geklagt, daß der Arbeitgeber für die Jahre 1962 bis 1968 verpflichtet gewesen sei, für die an die Rentenversicherung zu zahlenden Beiträge von einem [bestimmt bezeichneten] höheren Verdienst des Arbeitnehmers auszugehen, als dies tatsächlich

- 6 -

geschehen war. Hierzu hat der Fünfte Senat ausgeführt, das erforderliche Feststellungsinteresse für eine solche Klage sei gegeben. Eine Nachentrichtung von Beiträgen, die auf einem anderen, spezielleren und umfassenderen Wege durchgesetzt werden könne, komme für den größten Teil des Feststellungszeitraumes wegen Ablaufs der Zweijahresfrist des § 1418 Abs. 1 RVO wahrscheinlich nicht mehr in Betracht. Der Kläger sei insoweit auf die spätere Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen seinen Arbeitgeber angewiesen, falls seine Rente wegen zu geringer Beitragsabführung niedriger ausfallen sollte. Als Grundlage für einen derartigen rein zivilrechtlichen Schadenersatzanspruch diene die vom Kläger erhobene Feststellungsklage. Für das Jahr 1968 komme zwar noch eine Nachentrichtung von Beiträgen in Betracht. Insoweit sei aber, wie zwischen den Parteien unstreitig, davon auszugehen, daß die AOK als Einzugsstelle den Kläger gerade auf den Rechtsweg zu den Gerichten für Arbeits-sachen verwiesen und ein eigenes Tätigwerden abgelehnt habe. Dann könne aber davon ausgegangen werden, daß die AOK die Entscheidung des Arbeitsgerichts sich zu eigen machen und auch hinsichtlich einer eventuellen Nachentrichtung von Beiträgen von ihr ausgehen werde, wie dies auch der Bundesgerichtshof in BGHZ 27, 190 [195] angenommen habe.

Die Divergenz zwischen dem angefochtenen und dem angezogenen Urteil besteht in folgendem:

Das angefochtene Urteil verneint in einem abstrakten und seine Entscheidung tragenden Rechtssatz das Feststellungsinteresse ausnahmslos dann, wenn die Frage, ob ein Arbeitsverhältnis bestanden hat, nicht für die Rechtsbeziehungen zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber erheblich ist, sondern - ohne rechtliche Bindung - lediglich eine Frage behandelt, die für die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen einer Arbeitsvertragspartei einerseits und einem Sozialversicherungsträger oder einer Finanzbehörde andererseits als Vorfrage eine Rolle spielen kann. Aus dem gekennzeichneten Rechtssatz läßt sich, ohne daß das Landesarbeitsgericht das ausdrücklich ausspricht, eine rechtliche Grundeinstellung entnehmen, nämlich die, daß die Arbeitsgerichtsbarkeit

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

nicht ohne gesetzlichen Auftrag dazu berufen und auch nicht willens sei, für die genannten Behörden und die dahinterstehenden Sozial- und Finanzgerichte Entscheidungshilfe zu leisten und Fragen im Wege der Feststellungsklage zu klären, die von den Sozialversicherungs- und Finanzbehörden und in den nach ihnen möglichen Verfahren vor den Sozial- und Finanzgerichten selbst geklärt werden können.

Im Gegensatz hierzu ist die Rechtsprechung des Fünften Senats des Bundesarbeitsgerichts in Übereinstimmung mit der Entscheidung des Bundesgerichtshofes (BGHZ 27, 190 [1951]) für solche Fälle in bestimmtem Umfang kooperationsbereiter jedenfalls dann, wenn davon ausgegangen werden kann, daß Sozialversicherungsträger - ohne gesetzliche Bindung - sich arbeitsgerichtliche Entscheidungen zu eigen machen werden, z.B. für die Frage der Nachentrichtung von Beiträgen.

Die beiden Entscheidungen divergieren somit zu der gekennzeichneten Frage derart, daß das Landesarbeitsgericht in solcher Fällen das Feststellungsinteresse stets verneinen will, während der Fünfte Senat es unter bestimmten Umständen anerkennt. Das ist eine Divergenz in einer Rechtsfrage, weil das Landesarbeitsgericht für einen typischen und häufigen Fall einen allgemein gültigen Rechtssatz aufstellt (= kein Feststellungsinteresse), während der Fünfte Senat für solche Fälle das Feststellungsinteresse jedenfalls nicht ausnahmslos verneinen und für den vor ihm entschiedenen Fall und ähnliche Fälle bejahen will. Wenn man wie geboten, davon ausgeht, daß die Divergenzrevision der Sicherung der Rechtseinheit dient, wird deutlich, daß diese hier in Frage gestellt ist, wenn das Landesarbeitsgericht für die gekennzeichneten typischen Fälle das Feststellungsinteresse ausnahmslos verneint, der Fünfte Senat dagegen eine solche ausnahmslose Verneinung des Feststellungsinteresses nicht in Betracht zieht, sondern es jedenfalls für den von ihm entschiedenen Fall und damit auch für ähnlich gelagerte Fälle bejaht.

II. Die Revision ist auch begründet.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

1. Darüber, ob ein bestimmtes Rechtsverhältnis ein Arbeitsverhältnis war oder nicht, kann im Wege der Feststellungsklage gestritten werden, wenn der Kläger ein rechtliches Interesse daran hat, daß die von ihm begehrte Feststellung alsbald gerichtlich getroffen wird (§ 256 ZPO). Sinn dieser Regelung ist es, durch ein Urteil Rechtsfrieden und Rechtssicherheit über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Arbeitsverhältnisses dann zu ermöglichen, wenn diese Werte gefährdet sind und die baldige Beseitigung dieser Gefahr notwendig ist.

Wegen dieses Rechtszwecks der Feststellungsklage kann es an einem Feststellungsinteresse dann fehlen, wenn in einem anderen Verfahren die begehrte Feststellung ohnehin getroffen werden muß und das arbeitsgerichtliche Urteil nur eine Art "Entscheidungshilfe" für ein anderes Verfahren ist, für das andere Verfahren jedoch nicht bindend ist. In einem solchen Fall könnte der Kläger, der darauf vertraut, daß ihm ein arbeitsgerichtliches Urteil Rechtsfrieden und Rechtssicherheit verschafft, enttäuscht werden, wenn in dem anderen Verfahren die betreffende Behörde oder Gerichtsbarkeit sich nicht an das Ergebnis des arbeitsgerichtlichen Urteils zu halten braucht und sich nicht daran hält. Deshalb kann in einem solchen Fall das Feststellungsinteresse fehlen.

2. Aus den soeben gekennzeichneten Alternativen - verbriefter Rechtsfriede und Rechtssicherheit durch ein arbeitsgerichtliches Feststellungsurteil einerseits und andererseits die Möglichkeit, daß in einem anderen Verfahren dasselbe Rechtsverhältnis mit einem anderen Ergebnis beurteilt und damit das arbeitsgerichtliche Urteil "desavouiert" wird - läßt sich jedoch nicht der vom Landesarbeitsgericht angenommene Rechtssatz herleiten, daß es an einem Feststellungsinteresse für eine Klage vor den Gerichten für Arbeitssachen stets und ausnahmslos fehle, wenn eine solche Alternative in abstracto denkbar ist. Gegen eine solche Annahme sprechen folgende Gründe:

a) In vielen Fällen machen sich Sozialversicherungs- und Finanzbehörden trotz der gegebenen Alternativen die Ergebnisse



von arbeitsgerichtlichen Feststellungsurteilen zu eigen. Die Gründe hierfür können verschiedenartig sein, so die Gewohnheit aus früheren Zeiten, als es noch keine ausgebaute Sozial- und Finanzgerichtsbarkeit gab, Abneigung gegen Doppelprozesse, die Erkenntnis, daß die Bevölkerung widersprechenden Erkenntnissen verschiedener Gerichtsbarkeiten zu demselben Sachverhalt weitgehend verständnislos gegenüber steht, verwaltungsökonomisches Denken und Bequemlichkeit.

Die Tatsache, daß arbeitsgerichtliche Feststellungsurteile von den Sozialversicherungsträgern und Finanzbehörden vielfach respektiert werden, hat zugleich das Ergebnis, daß arbeitsgerichtliche Feststellungsurteile faktisch - nicht rechtlich - vielfach für sozialversicherungsrechtliche und steuerrechtliche Fragen eine präjudizielle Wirkung haben; damit werden solche Streitigkeiten oft schneller erledigt, als wenn sie im Verfahren vor den Sozial- oder Finanzgerichten ausgetragen würden. Es besteht somit eine Art "graue Zone", in denen arbeitsgerichtliche Feststellungsurteile über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Arbeitsverhältnisses nicht nur in bloßen Entscheidungshilfen, sondern - faktisch, nicht rechtlich - als bindend von den genannten Behörden hingenommen werden. Solange ein solches Verfahren funktioniert, kann man aus Gründen der Prozeßökonomie einem Kläger jedenfalls dann das rechtliche Interesse an der begehrten Feststellung nicht aberkennen, wenn für ihn die richtige Abführung der Beiträge für seine Alterssicherung auf dem Spiele steht.

b) Hinzu kommt folgendes: Soweit es sich um Fragen der Beiträge für die Rentenversicherung handelt, wird durch die Bejahung des Feststellungsinteresses für Prozesse über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Arbeitsverhältnisses auch die Arbeitsgerichtsbarkeit in aller Regel nicht zusätzlich belastet und nicht zum bloßen Entscheidungsgehilfen für Behörden oder andere Gerichtsbarkeiten degradiert. Denn in solchen Fällen spielt regelmäßig gleichzeitig die Frage eine Rolle, inwieweit durch unterlassene und wegen § 1418 Abs. 1 RVO nicht mehr nachholbare Beitragszahlungen des Arbeitgebers die Rente des Arbeitnehmers verkürzt wird.



- 10 -

und er gegen den Arbeitgeber deshalb einen Schadenersatzanspruch haben könnte. Hier kann es zweckmäßig sein, schon vor dem Rentenfall rechtzeitig nach Aufdeckung der unterlassenen Beitragsleistungen im Wege der Feststellungsklage klären zu lassen, daß ein beitragspflichtiges Arbeitsverhältnis und kein beitragsfreies sonstiges Rechtsverhältnis vorgelegen hat, und in einem solchen Fall ist das Feststellungsinteresse regelmäßig nicht zu bezweifeln (vgl. BAG 22, 332 [336] = AP Nr. 79 zu § 611 BGB Fürsorgepflicht [zu 3. der Gründe mit weiteren Nachweisen]). So dürfte die Situation zudem im vorliegenden Fall liegen: Das Landesarbeitsgericht hat in den Gründen zwar ausgeführt:

"Bei der gegebenen Sachverhaltslage soll der Feststellungsantrag allein noch dem Zweck dienen, gleichsam als Entscheidungshilfe für die Institutionen zu dienen, welche über die.... erörterten Ansprüche öffentlichrechtlicher Natur zu befinden haben."

Diese Annahme, daß die Feststellungsklage "allein" Entscheidungshilfe für andere sein solle, steht im Widerspruch zu der oben im Tatbestand dieses Urteils (zu II) wiedergegebenen Begründung des Urteils des Arbeitsgerichts vom 2. Dezember 1970, das eingehend ausgeführt hat, die damaligen Feststellungsklagen des Klägers dienten der Sicherung von Schadenersatzansprüchen des Klägers, die er gegen die Beklagte dann haben könne, wenn durch nicht ordnungsmäßige Abführung der Beiträge und Steuern die Rente des Klägers verkürzt werde und er Steuernachteile erleide.

3. Das Landesarbeitsgericht konnte somit mit der von ihm gegebenen Begründung das Feststellungsinteresse nicht verneinen. Es mußte auf den konkreten Fall abstellen und berücksichtigen, ob die Feststellungsklage für einen etwaigen Schadenersatzanspruch des Klägers gegen die Beklagte von Bedeutung war oder ob die betreffenden Behörden bereit waren, sich den Inhalt eines arbeitsgerichtlichen Feststellungsurteils zu eigen zu machen. Viele Umstände sprachen - jedenfalls in dem Zeitpunkt, als das Landesarbeitsgericht sein Urteil verkündete (13. April 1973) - dafür, daß die Sozialversicherungs- und die Finanzbehörden sich das Ergebnis der Feststellungsklage zu eigen machen würden.

- 11



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 11 -

a) Mit Schreiben vom 4. November 1970 - nach Rechtshängigkeit des arbeitsgerichtlichen Verfahrens zwischen den Parteien - hatt die AOK M den Prozeßbevollmächtigten des Klägers folgendes geschrieben:

"Betr.: Beschäftigung des Herrn W bei der Firma D , M

Sehr geehrte Herren!

In der obigen Sache haben wir bei der Firma vorgesprochen. Die Rücksprache mit Frau K ergab, daß Herr W als freier Mitarbeiter für die Firma D tätig war. Schriftliche Arbeitsverträge lagen leider nicht vor, so daß eine weitere Prüfung nicht möglich war. Nach Aussage von Frau K steht ein Arbeitsgerichtsverfahren bevor. Sollten bei der Verhandlung Tatbestände festgestellt werden, die auf eine unselbständige Beschäftigung schließen lassen, sind wir zu einer erneuten Prüfung der Sozialversicherungspflicht gerne bereit.

Hochachtungsvoll
Der Geschäftsführer
I.A.: "

b) Nachdem das Landesarbeitsgericht in dem am 21. August 1972 verkündeten Teilurteil aus Anlaß der dort geschehenen Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von 249,96 DM ausführlich begründet hatte, daß zwischen den Parteien in der Zeit vom 1. April 1968 bis 12. September 1970 ein Arbeitsverhältnis und kein freier Mitarbeiterverhältnis bestanden habe, hat die AOK M auf Grund des Teilurteils mit Schreiben vom 23. Oktober 1972 für die genannte Zeit die Beklagte auf Gesamtsozialversicherungsbeiträge in Höhe von 7.932,72 DM in Anspruch genommen und den Prozeßbevollmächtigten des Klägers am 23. Oktober 1972 folgendes geschrieben:

"Falls durch weiteres Arbeitsgerichtsurteil festgestellt wird, daß es sich bei der Tätigkeit des Herrn W auch vor dem 1. April 1968 um eine abhängige Arbeitnehmertätigkeit handelte, werden wir selbstverständlich auch für diese Zeit die Beiträge einziehen, notfalls im Wege der Zwangsvollstreckung".

Der Beklagten hatte die AOK mit Schreiben vom 23. August 1972 folgendes mitgeteilt:

"Bis zur Entscheidung des Landesarbeitsgerichts, ob es sich auch für die Zeit vor dem 1. April 1968 um eine abhängige Arbeitnehmertätigkeit handelte, werden die Beiträge unter Hinweis auf Ihren Verzicht auf die Verjährungseinrede weiter ausgesetzt".



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 12 -

- 12 -

c) Weiterhin hat das Finanzamt M am 9. April
1973 den Prozeßbevollmächtigten des Klägers geschrieben:

"Frage der selbständigen Tätigkeit des Herrn
W K
Unser Telefonat vom 30. März 1973
Sehr geehrte Herren!
Zur Frage der selbständigen Tätigkeit Ihres Mandanten
Herrn W teilen wir Ihnen mit, daß für uns
der Ausgang des von Ihnen geführten Rechtsstreites beim
Landesarbeitsgericht (AZ 10 S A 68 aus 1971) maßgebend
ist.
Sollte dabei entschieden werden, daß Herr W selbstän-
diger Handelsvertreter war, so wird er beim Finanzamt
M zur Einkommensteuer, Umsatzsteuer und
Gewerbesteuer veranlagt.

Hochachtungsvoll
Im Auftrag "

Nichts sprach somit zur Zeit der Verkündung des angefochtenen
Urteils gegen die Annahme, daß die betreffenden Behörden
für die allein noch klärungsbedürftige Zeit vom 15. Juni 1966
bis 31. März 1968 anders verfahren würden als bisher.

4. Das Landesarbeitsgericht wird erneut darüber befinden
müssen, ob das Feststellungsinteresse gegeben ist. Dem Senat
ist die entsprechende Prüfung nicht möglich, weil noch folgendes
geklärt werden muß:

a) Für die Zeit vom 15. Juni 1966 bis 31. März 1968 spricht
nach dem oben Ausgeführten vieles für ein Feststellungsinteresse;
aber es muß den Parteien Gelegenheit gegeben werden, hierzu noch
neue Tatsachen vorzutragen, deren Darlegung notwendig sein könn-
te, weil das Feststellungsinteresse nach dem oben Gesagten unter
anderen rechtlichen Gesichtspunkten zu prüfen ist, als bisher ge-
schehen.

b) Für die Zeit vom 1. April 1968 bis 12. September 1970 könn-
te es an dem Feststellungsinteresse aus folgendem Grunde fehlen:
Die AOK hat für diese Zeit ein Arbeitsverhältnis zwischen den Par-
teien bereits auf Grund des Teilurteils des Landesarbeitsgerichts
vom 21. August 1972 angenommen und von der Beklagten mit Schreiben
vom 23. Oktober 1972 die entsprechende Nachzahlung von Beiträgen
gefordert. Soweit es dabei verblieben sein sollte und der Kläger

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 13 -

für diese Zeit keine Rentenverkürzung aus unterbliebener Beitragleistung behauptet, wird er darlegen müssen, aus welchen Gründen er die Feststellung eines Arbeitsverhältnisses für diese Zeit noch begehrt; soweit er geltend machen sollte, daß die Finanzverwaltung auf eine solche Feststellung warte, wird das Landesarbeitsgericht in Betracht ziehen können, daß der Finanzverwaltung zuzumuten ist, sich mit den Feststellungen des Teilurteils des Landesarbeitsgerichts genauso zu begnügen, wie das die AOK in ihrem Schreiben vom 23. Oktober 1972 getan hat.

c) Soweit das Landesarbeitsgericht ein Feststellungsinteresse bejahen muß, wird es dann zu entscheiden haben, ob ein Arbeitsverhältnis vorgelegen hat oder nicht.

gez. Dr. Stumpf

Dr. Thomas

Dr. Dieterich

Dr. Wagner

Hartmann

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 523/73

10 Sa 68/71 Düsseldorf

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 3. Dezember 1974 beschlossen:

Die Entscheidungsgründe des Urteils vom 10. Mai 1974 werden gemäß § 319 ZPO dahin berichtigt, daß es auf Seite 7 Zeile 11 von oben der Urteilsurschrift und Seite 7 Zeile 1 von oben der Urteilsausfertigung statt: "Antrag" richtig: "Auftrag" heißen muß.

gez. Dr. Stumpf

Dr. Thomas

Dr. Dieterich



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

